

Dr. Helmut Brückner  
Direktor des Oberösterreichischen  
Landesrechnungshofes  
Sprecher der Österreichischen  
Landesrechnungshöfe



E-mail: [helmut.brueckner@lrh-ooe.at](mailto:helmut.brueckner@lrh-ooe.at)  
Aktenzeichen: LRH - 060002/154-2007-BR/JA  
<http://www.lrh-ooe.at>

28. August 2007

An das  
Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

**Stellungnahme der Landesrechnungshöfe zum  
Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,  
mit dem das B-VG geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes mit dem das B-VG geändert wird nehme ich namens des Landeskontrolleinrichtungen Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien wie folgt Stellung:

Der oben angeführte Entwurf enthält im Zusammenhang mit der Rechnungs- und Gebarungskontrolle in Art. 127 c zwei Regelungen, die einer langjährigen Forderung der österreichischen Landeskontrolleinrichtungen (Landesrechnungshöfe und Kontrollamt der Stadt Wien) entsprechen. Die Schaffung der kompetenzrechtlichen Voraussetzungen für die Prüfung von Gemeinden und Gemeindeverbänden schließt eine Lücke im System der öffentlichen Finanzkontrolle und wird daher von den Landeskontrolleinrichtungen ausdrücklich begrüßt.

Es ist aber im Lichte der tatsächlichen Entwicklungen wichtig und daher darauf zu achten, dass die kompetenzrechtliche Grundlage gemäß Art. 127 c Abs. 2 auch die Prüfung von Unternehmungen, Stiftungen, Fonds und Anstalten, an denen die Gemeinde (mit mindestens 50%) beteiligt ist, die von einer Gemeinde beherrscht werden oder die von der Gemeinde (allenfalls auch mit anderen gemeinsam) betrieben werden, umfasst.

Gleichwohl die Landeskontrollenrichtungen im Landesbereich für eine Kompetenzabgrenzung zwischen dem Rechnungshof in Wien und den Landeskontrollenrichtungen eintreten, begrüßen sie auch die Aufnahme des Abstimmungsgebotes in das Bundes-Verfassungsgesetz. Zum einen wird das Problem der "Doppelgleisigkeit" der Finanzkontrolle in den Ländern entschärft (wenn auch nicht beseitigt). Auf der anderen Seite erleichtert es die Zusammenarbeit zwischen den Kontrollenrichtungen. Daher findet auch Art 127 c Abs. 3 B-VG die Zustimmung der Landeskontrollenrichtungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Brückner

PS: Diese Stellungnahme wurde im Wege elektronischer Post an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) gesandt.